

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Stormarn vom 09.11.2016

- I. In folgenden Gebieten bzw. Gemeinden des Kreises Stormarn gilt weiterhin die Aufstallungspflicht**, d. h. dass Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) weiterhin ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden dürfen:
- Gebiete mit einem Abstand von 500 m ab dem Uferbereich des Großensees,
 - Gebiete 500 m links und rechts des Traveufers,
 - Gebiete 500 m südlich des Alsterufers zwischen der Segeberger Straße (B 432) und der Wakendorfer Straße (K 51) in der Gemeinde Tangstedt,
 - Gebiete in den Gemeinden Nienwohld und Bargfeld-Stegen mit einem Abstand von 500 m um das dortige Rastgebiet der Gänse und Schwäne. Die Gebietskulisse ist der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
 - Gemeinden mit einer hohen Geflügeldichte von mehr als 500 Stück Geflügel pro km²:
Gemeinde Hamberge, Gemeinde Jersbek, Gemeinde Hammoor, Gemeinde Neritz, Gemeinde Todendorf, Gemeinde Steinburg.
- II. In den übrigen Gemeinden und Städten des Kreises Stormarn wird die Aufstallungspflicht aufgehoben**. In diesen Gebieten ist dem Geflügel der Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind, zu verwehren.
- III.** Die sofortige Vollziehung von Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund des Nachweises von hochpathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAIV H5N8) bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und unter Berücksichtigung des hohen Eintragsrisikos des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelhaltungen wurde mit Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) vom 8. November 2016 risikobasiert die landesweite Aufstallung von Geflügel in Schleswig-Holstein angeordnet.

Seit Dezember 2016 wurde erstmals zusätzlich HPAIV H5N5 bei Wildvögeln nachgewiesen.

Im März 2017 wurde in Schleswig-Holstein bei insgesamt 25 Wildvögeln HPAIV des Subtyps H5N8 bzw. H5N5 festgestellt. Dabei erfolgte der überwiegende Teil der Nachweise in der ersten Monathälfte.

In Anbetracht des geringen Anteils an Nachweisen in der zweiten Märzhälfte, bundesweit sowie auch in Schleswig-Holstein, und aufgrund der Tatsache des bei weiteren Arten bis Ende März abgeklungenen Frühjahrsvogelzuges, wird das landesweite Aufstellungsgebot für alle Kreise und kreisfreien Städte gemäß einem Erlass des MELUR's vom 05.04.2017 in eine risikobasierte Teilaufstallung überführt.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) hat in der aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 31. März 2017 erstmals das Eintragsrisikos durch Wildvögel in Geflügelhaltungen abgestuft bewertet. Die Gefahr des Eintrags des Geflügelpestregers in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel wird weiterhin in Gebieten in denen HPAIV H5-infizierte Wildvögel gefunden werden als hoch eingeschätzt. In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko erstmals als gering eingestuft.

Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung vom 31. März 2017 weiterhin mindestens eine risikobasierte Aufstallung in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, bei hoher Geflügeldichte und um bestehende HPAIV-Fundorte.

Nach fachlicher Einschätzung des Ministeriums sollen diese bundesweit einheitlichen Kriterien bei der Entscheidung nach § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in Schleswig-Holstein als landesweit einheitliche, fachliche Mindestanforderungen bei der Festlegung des Umfangs risikobasierter Teilaufstallung angewendet werden. Zusätzlich soll eine lokale Risikobewertung durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen, die durch das Veterinäramt des Kreises Stormarn vorgenommen wurde. Die Anordnung, dem Geflügel den Zugang zu Wasserstellen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind, zu verwehren, erfolgt auf Grundlage von § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Sie ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, solange Nachweise von Geflügelpestviren in der Wildvogelpopulation geführt werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Gebieten zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweise:

- In Restriktionsgebieten (Beobachtungsgebiet und Sperrbezirk) gilt weiterhin die Aufstallungspflicht bis die Gebiete aufgehoben werden.
- Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestellt wird, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden. Hierfür gilt es insbesondere zu beachten:
 - Die Fütterung erfolgt ausschließlich im Stall oder unter einem Dach, sodass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
 - Ein Tränken erfolgt ebenfalls geschützt vor Wildvögeln. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen.
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.
 - Die weiteren allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 2 - 6 Geflügelpest-Verordnung sind ebenso zu beachten.
- Die strengen Biosicherheitsmaßnahmen, auch für kleine Geflügelbestände, gelten weiterhin im gesamten Land Schleswig-Holstein.
- Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist weiterhin verboten.
- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2016 bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

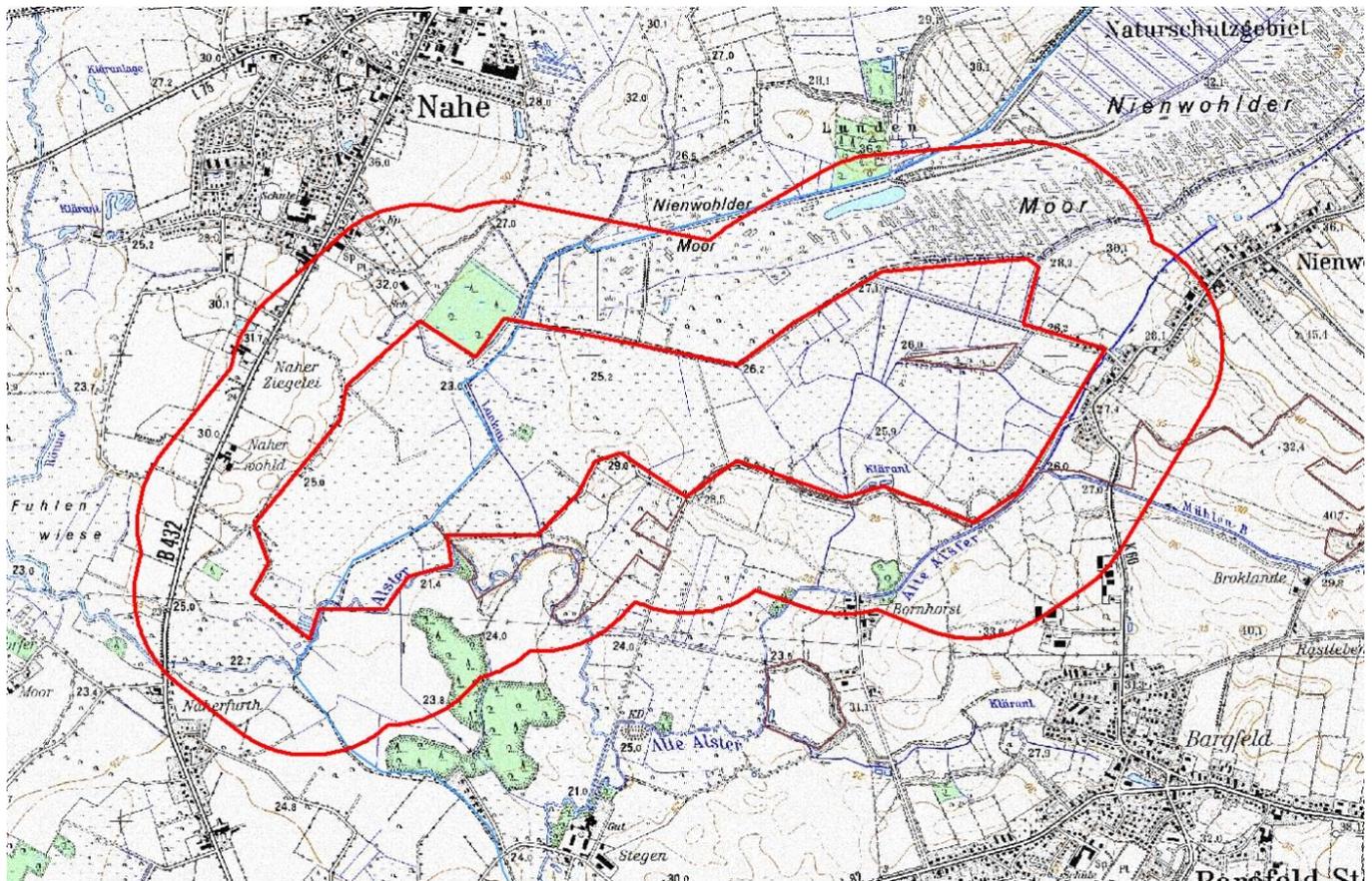
Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag wäre schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Bad Oldesloe, 07.04.2017

**Kreis Stormarn
-Der Landrat-
Fachbereich Ordnung
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Im Auftrag
gez. Dr. Thum
-Amtstierarzt-**

Kartografische Darstellung des Rastgebietes der Gänse und Schwäne im Kreis Stormarn als Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 07.04.2017



- RASTGEBIETE DER GÄNSE UND SCHWÄNE
- Kreise
- Gemeinden

Als Begrenzung des Gebietes gilt die äußere rote Umrandung.